

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 8. November 2012 gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für
Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 12. Januar 2017

Seite 1

Der Vorsitzende der „Grenzlandjugend im VKAG“ ist der Jugendobmann des Verbandes. Dieser kann, ebenso wie der Juryobmann bei Turnieren, männlich oder weiblich sein. Der einfacheren Schreibweise wegen wird in dieser Nebenordnung nur die männliche Schreibweise gewählt.

1. Organisation, Zulassung zu und Genehmigung von Tanzturnieren im VKAG

- 1.1. Die innerhalb des VKAG von Vereinen durchgeführten Freundschafts- oder Stadtmeisterschaftsturniere im karnevalistischen Tanzsport können nach den folgenden Bedingungen durchgeführt werden.
- 1.2. Es werden höchstens 10 Turniere pro Jahr genehmigt, die gleichzeitig als Qualifikationsturniere zur Verbandsmeisterschaft gelten. Die Ausrichter der Turniere sind gleichzeitig auch die Veranstalter, die das Haftungs- und finanzielle Risiko des jeweiligen Turniers tragen. Hierunter werden verstanden:
 - 1.2.1. Verbandsoffene Freundschaftsturniere.
Das sind Turniere, die durch VKAG-Vereine veranstaltet werden und zu denen Teilnehmer aus allen BDK-Vereinen sowie Vereine aus benachbarten, korrespondierenden in- und ausländischen Verbänden zugelassen sind. Teilnehmende Vereine müssen ihre BDK-Mitgliedsnummer (inländische Vereine) sowie die GEMA-Nr. ihres Gardevertrages angeben. Ausländische Vereine müssen die Nr. des Vertrages mit der jeweiligen Verwertungsgesellschaft angeben, die der GEMA entsprechen.
 - 1.2.2. Offene Stadtmeisterschaften.
Das sind Turniere, die von VKAG-Vereinen durchgeführt werden und zu denen jeder BDK-Verein zugelassen ist. Sie müssen jedoch ihre GEMA-Gardevertrags-Nr. angeben.
Die bestplatzierten Teilnehmer aus der jeweiligen Kommune erringen den Titel „Stadtmeister“.
 - 1.2.3. Für alle Turnierarten gilt:
Es dürfen höchstens 90 Starts pro Tag zugelassen werden.
Teilnehmer, die bei BDK – Turnieren innerhalb von 2 Jahren (Stichtag ist der Tag des Turniers) gestartet sind, sind mit einem „*“ (Stern) zu kennzeichnen. Es muss eine Siegerehrung für „Nicht-BDK-Turniertänzer“ und „BDK-Turniertänzer“ erfolgen.
 - 1.2.4. Den Turnierausrichtern wird empfohlen, den nachstehenden Passus in die Ausschreibung aufzunehmen, um Nachberechnungen der GEMA zu vermeiden:
„Mit der Anmeldung bestätigt der anmeldende Verein, dass er mit allen Aktiven dem Rahmenvertrag zwischen BDK und GEMA beigetreten ist, anderenfalls müssen wir eine Rückrechnung der GEMA an Sie weitergeben!“
- 1.3. Endturnier um die Verbandsmeisterschaften im VKAG
 - 1.3.1. Ab dem Jahr 2013 werden die Verbandsmeister in einem separaten Turnier ermittelt, das jeweils an dem Wochenende vor den beiden BDK-Halbfinalturnieren stattfindet.
 - 1.3.2. Um die Ausrichtung dieses Turniers kann sich jeder VKAG-Mitgliedsverein bewerben, der entsprechende Erfahrungen in der Ausrichtung von Tanzturnieren nachweisen kann.
 - 1.3.3. Das Verbandspräsidium vergibt dieses Turnier in seiner ersten Sitzung nach dem 30. April eines jeden Jahres (sh. auch Nr. 1.8). Der ausrichtende Verein ist auch Veranstalter dieses Turniers und trägt alle Haftungs- und finanzielle Risiken des Turniers.
 - 1.3.4. Organisation, Teilnahmeberechtigungen, Durchführung und sonstige Vorgaben des VKAG-Präsidiums für dieses Turnier werden unter Nr. 4 dieser Nebenordnung festgelegt.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 8. November 2012 gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für
Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 12. Januar 2017

Seite 2

1.4. Alle Turniere sind ausschließlich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen „Tanzturnierordnung des Bundes Deutscher Karneval e. V.“ (TTO-BDK), **bezogen auf unseren Verband**, durchzuführen, es sei denn, die in dieser Nebenordnung (TTO-VKAG) festgelegten Regelungen bestimmen etwas anderes.

Die TTO-BDK ist in der zurzeit aktuellen „BDK-Broschüre 2012“ (oder bei Änderungen die jeweils gültige), weitere Regelungen und Informationen auf der Homepage des BDK (www.karnevaldeutschland.de) unter „Tanzturnierausschuss“ zu finden.

1.5. Der BDK und seine Unterorganisationen treten für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der „Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser TTO-VKAG.

1.6. Die Genehmigungen von Tanzturnieren in unserem Verbandsgebiet, die keine BDK-Qualifikationsturniere sind, werden ausschließlich durch das Verbandspräsidium, nach Anhörung des Vorstandes der „Grenzlandjugend im VKAG“, erteilt. Der Antrag zur Durchführung eines solchen Turniers muss alljährlich bei der Grenzlandjugend im VKAG, z. Hd. des Jugendobmanns, eingereicht werden.

1.7. Anträge müssen, unter Beifügung der Turnierausschreibung, bis spätestens 30. April eines Jahres bei der Grenzlandjugend im VKAG eingegangen sein.

1.8. In der ersten Sitzung nach dem 30. April entscheidet das Präsidium über die Vergabe der Turniere.

1.9. Das Verbandspräsidium erteilt die entsprechenden schriftlichen Genehmigungen an die Vereine mit folgenden Vorgaben:

1.9.1. Grundsätzlich werden Genehmigungen für Turniere nur in der Zeit von Anfang Januar bis zum zweiten Sonntag nach Karneval und ab Ende September bis zum 1. Adventssonntag im Dezember eines jeden Jahres erteilt.

1.9.2. Die Turniertermine dürfen nicht mit Verbandsveranstaltungen oder offiziellen BDK –Qualifikationsturnieren in Verbandsnähe, Halbfinal- oder Finalturnieren zur Deutschen Meisterschaft kollidieren.

1.9.3. Die ausrichtenden Vereine verpflichten sich, Werbemaßnahmen von VKAG-Sponsoren nach Weisung des VKAG-Präsidiums kostenlos durchzuführen.

1.9.4. Nach Genehmigung des Turniers ist eine Genehmigungsgebühr in Höhe von 30,00 € für Freundschaftsturniere und offene Stadtmeisterschaften, innerhalb von 20 Tagen nach Erteilung der Genehmigung an den VKAG zu zahlen; 100,00 € für die Durchführung des Verbandsmeisterschaftsturniers als Grundgebühr, innerhalb von 20 Tagen nach Erteilung der Genehmigung an den VKAG zu zahlen.

2. Durchführungsbestimmungen

2.1. Die Altersstufen gelten gemäß der BDK-TTO.

Für VKAG-Turniere wird ergänzend zur TTO-BDK die Altersgruppe „Bambini“ bis zum Alter von 5 Jahren eingeführt.

2.2. In Abänderung der Regelung in der BDK-TTO dürfen bei den VKAG-Turnieren Garden oder Showgruppen mit Teilnehmern verschiedener Altersgruppen wie folgt starten:

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 8. November 2012 gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für
Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 12. Januar 2017

Seite 3

-
- 2.2.1. Die Bedingung der Altersklasse bei den Tanzgruppen gilt als erfüllt, wenn die Mitglieder der Gruppe das vorgeschriebene Alter haben. Wenn **ein** Mitglied der Gruppe älter ist, wird in der älteren Gruppe gestartet.
- 2.2.2. In einer Gruppe dürfen nur Tänzer(innen) aus zwei aufeinander folgenden Altersklassen auftreten.
- 2.2.3. Bei den Tanzpaaren startet das Paar in der Altersgruppe, der das ältere Teil des Paares angehört, wenn der Altersunterschied der Partner nicht mehr als 36 Monate beträgt.
- 2.3. Die teilnehmenden Tänzerinnen und Tänzer müssen im Besitz eines gültigen BDK Tanzturnier-Ausweises sein. (Es wird empfohlen, Ausweise beim BDK zu beantragen.)
Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der TTO-BDK.
- 2.4. **Startgelder:**
Für alle Turniere wird der Höchstbetrag pro Start durch den Vorstand der „Grenzlandjugend im VKAG“ festgelegt und den Ausrichtern mit der Turniergehenmigung mitgeteilt.
- 2.5. Die Jury wird von der Grenzlandjugend im VKAG (Jugendobmann) frühzeitig dem Veranstalter zwecks Einladung mitgeteilt. Es werden 9 Juroren und der Obmann anreisen.
- 2.5.1. Der Höchstbetrag für Fahrgeld und Verpflegung der Jurymitglieder werden durch den Vorstand der „Grenzlandjugend im VKAG“ festgelegt. Sie werden den Ausrichtern mit der Turniergehenmigung mitgeteilt. Diese Kosten gehen zu Lasten des Turnierausrichters. Auch sollte eine Erinnerungsgabe an die Juroren gegeben werden.
- 2.6. Bühnengröße, Umkleideräume, Aufmärsche und Sitzplätze der Juroren müssen 3 Wochen vor dem Turnier mit dem Jugendobmann abgeklärt werden.
- 2.7. Während der Auftritte müssen zwei Rettungssanitäter in Bühnenähe anwesend sein. Wenn nicht, muss der Juryobmann / -Obfrau das Turnier unterbrechen, bis einer von beiden wieder vor Ort ist. Die Anwesenheit eines Turnierarztes wird empfohlen.
Der Arzt oder die Rettungssanitäter sind berechtigt, für das betreffende Turnier ein Startverbot zu erteilen, wenn es aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Sie haben darüber unverzüglich den Jury-Obmann zu verständigen.
- 2.8. Der Juryobmann hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Turnier von dem Turnier einen kurzen, schriftlichen Bericht zu erstellen und ihn an die Grenzlandjugend im VKAG (Jugendobmann) weiter zu leiten.
- 2.9. Die Auslosung der Startreihenfolge muss in Anwesenheit eines VKAG - Beobachters (Grenzlandjugend) erfolgen.
Der Ausrichter ist verpflichtet, den teilnehmenden Vereinen, dem Jugendobmann des VKAG und dem Jury-Obmann nach der Auslosung die Startfolge in numerischer Reihenfolge sowie die Gesamtzahl der Teilnehmer aller Disziplinen bekannt zu geben.
Im Übrigen gelten die Regelungen der TTO-BDK entsprechend.
- 2.10. Während des Turniers ist für den Veranstaltungssaal sowie den Umkleide- und Warteräumen ein absolutes Rauchverbot zu verhängen. Bei Jugendturnieren gilt Alkoholverbot im Saal an den Tischen.
Es wird empfohlen, in den Garderoben ein Schild anzubringen, wonach der Ausrichter keine Haftung für persönliche Gegenstände übernimmt.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 8. November 2012 gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für
Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 12. Januar 2017

Seite 4

- 2.11. Alle aktiven Teilnehmer und die Trainer/innen, Betreuer/innen (pro Start 1 Person) eines Vereins, haben bei allen VKAG-Turnieren freien Eintritt. Das gilt auch für die Mitglieder des VKAG-Gesamtpräsidiums, den Vorstand der Grenzlandjugend im VKAG sowie VKAG-Jury-Mitglieder mit besonderem Ausweis.
- 2.12. Film- und Videoaufnahmen sind grundsätzlich bei allen VKAG-Turnieren verboten. Ausgenommen davon sind Archivaufnahmen, die der VKAG (oder eine von ihm beauftragte Person) selbst vornimmt. Fotografieren ist zulässig, jedoch nicht vor dem Tisch der Juroren und auf der Bühne.
- 2.13. Die Siegerehrung findet nach den Vorgaben der TTO-BDK statt (Nr. 2.17). Bei Stadtmeisterschaften ist zusätzlich eine Urkunde den Erstplatzierten zu überreichen mit dem Titel: „**Stadtmeister** xxxx(Jahr) xxxx (Stadt)“. Der Turnierausrichter hat für die entsprechenden Pokale, Ehrenpreise und Urkunden zu sorgen.

3. Sanktionen:

- 3.1. Bei Ausrichtung von und Teilnahme an nicht schriftlich durch das Verbandspräsidium genehmigten Turnieren gelten die Sanktionen unserer Verbandssatzung und der BDK-TT- Ordnung für unseren Verband entsprechend.

4. Organisation, Struktur und Teilnahmeberechtigung für das Turnier um die VKAG-Verbandsmeisterschaften

- 4.1. Das Turnier trägt den Namen „**Meisterschaften in den karnevalistischen Tänzen des Verbandes der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e. V.**“.
- 4.2. Das Verbandspräsidium schreibt dieses Turnier, nach Anhörung und Empfehlung des Vorstandes der „Grenzlandjugend im VKAG“, alljährlich aus und vergibt es gem. Nr. 1.3 dieser Nebenordnung. Zuständig hierfür ist im Verbandspräsidium der Jugendobmann.
- 4.3. Der ausrichtende Verein ist Veranstalter i. S. des Steuer- und Haftungsrechts.
- 4.4. Jeder Mitgliedsverein des VKAG kann sich um die Ausrichtung bewerben (Nr. 1.3 dieser Nebenordnung). Bewerbende Vereine müssen allerdings Erfahrungen in der Ausrichtung von Tanzturnieren nachweisen.
- 4.5. Bei der Bewerbung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen werden:
 - 4.5.1. Die Veranstaltungshalle, mit der sich beworben wird, muss auch letztendlich die Veranstaltungshalle sein. Eine Kopie der Hallenreservierung muss der Bewerbung beigelegt werden.
 - 4.5.2. Die Veranstaltungshalle muss für mindestens 400 Besucher und für die aktiven Teilnehmer Platz bieten.
 - 4.5.3. Die Bühnenmaße müssen mindestens betragen:

Breite:	12 m
Tiefe:	6 m
Deckenhöhe:	4 m
 - 4.5.4. Die Bühne muss über die gesamte Bühnenfläche gut beleuchtet sein.
 - 4.5.5. Die Beschallungsanlage muss der Hallengröße angemessen sein.
 - 4.5.6. Schankräume und Essenausgabe sollen vom Turniersaal separiert sein.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 8. November 2012 gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für
Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 12. Januar 2017

Seite 5

-
- 4.5.7. Die Anzahl und Größe der Umkleideräume müssen entsprechend den Teilnehmern vorhanden sein.
- 4.6. Die Halle wird vor der Vergabe durch den Tanzturnierausschuss der „Grenzlandjugend im VKAG“ be-
sichtigt.
- 4.7. Vor Beginn der Tanzwettbewerbe wird eine angemessene Eröffnungsfeier durchgeführt. Einzelheiten
werden in der Ausschreibung festgelegt.
- 4.8. In der Veranstaltungshalle muss der VKAG durch das Aufhängen entsprechender Fahnen und im Wer-
tungsheft durch das Anbringen des Verbandslogos und –namen deutlich sichtbar herausgestellt werden.
- 4.9. Vom VKAG-Präsidium vorgegebene Werbemaßnahmen gem. Nr. 1.9.3 dieser Nebenordnung sind un-
bedingt einzuhalten.
- 4.10. Jury und Rechenzentrum werden durch den VKAG besetzt. Die Jurykosten trägt der Ausrichter (Nr.
2.5 dieser Nebenordnung). Startgelder werden gem. Nr. 2.4. erhoben.
- 4.11. **Teilnahmeberechtigung:**
- 4.11.1. Teilnahmeberechtigt sind die Verbandsmeister des Vorjahres sowie die jeweils Erstplatzierten
der 10 Qualifikationsturniere im Verband (sh. Nr. 1.2 dieser Nebenordnung). Sollte der Erst-
platzierte bereits qualifiziert sein, rücken automatisch die Nächstplatzierten nach.
- 4.12. **Titel und Ehrenpreise:**
- 4.12.1. Die Sieger tragen den Titel „**VKAG-Verbandsmeister**“.
- 4.12.2. Die drei Erstplatzierten in jeder Disziplin erhalten einen Pokal und Siegerurkunden.
- 4.12.3. Alle Teilnehmer erhalten eine Teilnehmerurkunde.
- 4.12.4. Pokale, Ehrenpreise und Urkunden werden durch den Ausrichter gestellt.
- 4.12.5. Die Urkunden müssen vom Verbandspräsidium genehmigt und durch den Verbandspräsidenten
unterschrieben werden.
- 4.13. Im Übrigen gelten die Regelungen unter Nr. 2 dieser Nebenordnung sowie die TTO-BDK entsprechend.
- 4.14. Sonstige Bedingungen und Vorgaben durch den VKAG werden in der Turnierausschreibung festgelegt.
Bei allen hier nicht geklärten Fragen ist eine Klärung durch den TT-Ausschuss der Grenzlandjugend im
VKAG einzuholen. Diese ist maßgebend.
- 5. Empfehlungen und Bestimmungen der Grenzlandjugend im VKAG an die Tur-
nierausrichter:**
- 5.1. In der Ausschreibung muss die Bühnengröße, die Art des Bodenbelags und die Aufmarschseite ange-
geben werden.
- 5.2. Jugend- und Juniorenturniere sollen morgens nicht vor 09:00 Uhr beginnen und müssen bis gegen
20:00 Uhr beendet sein.
- 5.3. Die Juroren sollten in Ihrem Tun geschützt sein (Sicherheitsabstand jeweils ca.1 m Rückenfreiheit zu
Bühne und Publikum).
- 5.4. Es werden einheitliche Ausschreibungs- und Bewertungsbögen, ähnlich wie beim BDK benutzt. Die
Vordruckmuster werden vom Tanzturnierausschuss (TTA) der Grenzlandjugend zur Verfügung ge-
stellt.



Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 8. November 2012 gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung, folgende überarbeitete **Nebenordnung Nr. 3** beschlossen:

Tanzturnierordnung des VKAG (TTO-VKAG)
für
Freundschaftsturniere, Stadtmeisterschaften o. ä.
sowie die Struktur und Organisation der ab 2013 separat durchgeführten
Verbandsmeisterschafts-Turniere.

Stand: 12. Januar 2017

Seite 6

-
- 5.5. Bei Rückfragen stehen der Tanzturnierausschuss (TTA) der Grenzlandjugend und der Jugendobmann des Verbandes gerne zur Verfügung.
- 5.6. Bestellungen der aktuellen „BDK-Broschüre“ (3,00 €) und der „Bewertungsrichtlinien für Tanzturniere“ (11,00 €) können **bestellt** werden **unter: shop.karnevaldeutschland.de**

* * * * *